



Zunftordnung der Narrenzunft Grötzingen e.V.

1.

Geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassier
- Beisitzer

2.

Jahresbeitrag

- | | |
|--|---------|
| - Einzelmitgliedschaft | 50,-- € |
| - Familienmitgliedschaft * | 90,-- € |
| - Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahre | 50,-- € |
| - Schüler/Studenten/Azubi bis max. 25 Jahre mit Nachweis | 25,-- € |
| - Rentner | 45,-- € |
| - Behinderte | 25,-- € |

* Familienmitgliedschaft bedeutet:

2 Erwachsene plus Kinder ohne eigenes festes Einkommen

3.

Jedes neue Mitglied absolviert zunächst ein Probejahr. Im Probejahr bekommen die aktiven Probejahrmitglieder noch keine eigene Maske. Für die passiven Probejahrmitglieder gibt es keine Einschränkungen. Das Probejahr beginnt zum 01. April (oder tatsächlichem Eintrittsdatum) des Eintrittsjahres und endet zur Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres. Der früheste Eintrittstermin ist der 01. April. Der späteste Eintrittstermin eines aktiven Probejahrmitgliedes ist der 01. Mai, der späteste Eintrittstermin eines passiven Probejahrmitgliedes ist der 01. September. Alle Mitgliedsanträge die nach den Stichtagen beim Vorstand eintreffen, können für das laufende Probejahr nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Interessenten werden auf eine Warteliste für das darauffolgende Jahr gesetzt.

Etwaige Fehlverhalten der Probejahrmitglieder, die nicht der Vorstand selbst aber ein Mitglied erfahren hat, sollten umgehend von Seiten eines Mitgliedes/mehrerer Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand in Schrift- oder als Emailform zugetragen werden. Der geschäftsführende Vorstand verbürgt sich Stillschweigen über den Absender zu wahren. Sollte der geschäftsführende Vorstand leise Zweifel haben, ob das Probejahrmitglied voll in den Verein übernommen werden kann, behält er es sich vor, diesem Probejahrmitglied ein weiteres Probejahr aufzuerlegen.

Je nach Schwere des Fehlverhaltens eines aktiven/passiven Mitgliedes das schon länger im Verein ist, ist ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein nicht zwingend erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, diesem Mitglied einen erneuten Probejahrstatus zu geben. Die Einschätzung des Fehlverhaltens obliegt dem geschäftsführenden Vorstandes.

Über die endgültige Aufnahme eines Probejahrmitgliedes in die Narrenzunft Grötzingen e.V. bestimmt, wie einstimmig bei der HV 2012 von den stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt, der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nicht aus persönlichen Gründen, viel mehr im Sinne des Vereins.

4.

Jeder Masken-/Hästräger muss Mitglied bei der Narrenzunft Grötzingen e.V. sein.

5.

Die Häs- und Maskenkosten hat der Hästräger selbst zu tragen. Zu den Häskosten gehören: Anschaffung - Anfertigung - Reinigung - Instandhaltung

6.

Häs- und Kleidungsordnung

- Jeder Hästräger ist verpflichtet, bei Umzügen im vollständigen Häs zu erscheinen. Ist dies nicht der Fall, wird er vom jeweiligen Umzug ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Mitglieder im Probejahr.
- Auf Hallenveranstaltungen (Hallenfasnet) sind die Häshose, dunkle Schuhe, sowie ein zunftzugehöriges Oberteil verpflichtend.
- Bei sonstigen Veranstaltungen, wie z.B. Narrenbaumstellen, sind das vollständige Häs ohne Maske bis zum offiziellen Ende Pflicht.

7.

Nur der in der Gruppe aufgenommene Hästräger ist berechtigt, sein Häs zu tragen. Nicht gestattet sind das Ausleihen sowie der Tausch. Bei Tausch muss die Genehmigung des Vorstandes, sowie des Häswartes erfolgen.

8.

Das Häs muss mit einer Laufnummer und dem Zunftwappen sichtbar versehen sein.

9.

Das Häs darf nur bei Veranstaltungen getragen werden, an denen die Narren der Narrenzunft Grötzingen e.V. offiziell teilnehmen. Ausnahmen müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden.

10.

Um dem alemannischen Brauchtum gerecht zu werden, darf bei Umzügen und beim Stürmen die Maske nicht abgenommen werden. Die Narrenzunft Grötzingen e.V. richtet sich nach dem schwäbisch-alemannischen Brauchtum, nach welcher die Fasnet am Dreikönigstag beginnt und am Aschermittwoch endet. Die Maske und das Häs werden nur in diesem Zeitraum getragen.

11.

Alkohol ist vor und während der Umzüge untersagt. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Eltern für ihre Kinder. Bei Alkoholmissbrauch kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

12.

Kinder von aktiven Mitgliedern ist es erlaubt, als „Narrensoma“ im Häs bei Umzügen und Veranstaltungen mitzuwirken.

13.

Der Hästräger sollte an allen Umzügen und Veranstaltungen teilnehmen. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigem Grund möglich und muss rechtzeitig dem Vorstand gemeldet werden. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, muss mit Sperre oder Ausschluss aus der aktiven Gruppe gerechnet werden.

14.

Jeder Hästräger hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Zuschauer zu Schaden kommt. Besondere Rücksicht gilt für ältere Personen, Schwangere, Brillenträger, Kinder und Behinderte. Im Schadensfall muss umgehend einer der Vorstände verständigt werden. Bei mutwilliger Sachbeschädigung oder auch Körperverletzung haftet ausschließlich der Hästräger.

15.

Bei Austritt aus dem Verein kann das Häs und die Maske dem Verein gegen Zeitwert zurückgegeben wern (nur bei Bedarf des Vereins). Behält der/die Ausscheidende die Maske und das Häs, so ist das Weitertragen in der Öffentlichkeit untersagt. Bei Austritt oder Ausschluss muss die Laufnummer und das Zunftwappen binnen einer Woche an den Häswart zurückgegeben werden.

16.

Bei Zuwiderhandlung muss mit Verwarnung, Sperre oder Ausschluss aus dem Verein (Beschluss des Vorstandes) gerechnet werden.

17.

Die Anerkennung dieser Ordnung ist Voraussetzung zum berechtigten Tragen der Maske und des Häs. Dies hat durch Unterschrift des Vereinsmitgliedes zu erfolgen.

18.

Jedes Mitglied sollte eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

19.

Die offizielle Aufnahme eines Aktiven findet mit einer Fackelzeremonie statt. Dabei wird jedes neue aktive Mitglied mit einem „Geisternamen“ (Ursprung: keltische Gottheiten und Sagengestalten) getauft.

20.

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

21.

Zurzeit fallen für die aktiven Mitglieder 6 und für die passiven Mitglieder 4 Arbeitsstunden in einem Jahr an.

22.

Das Häs wird jedes Jahr am 06.01. beim „Häsabstauben“ vom Häswart abgenommen. Reparaturen/Instandhaltungen müssen von dem jeweiligen Besitzer bis zum 06.01. abgeschlossen sein. Bei Reparaturen steht der Häswart mit Rat und Tat zur Seite.

Die geänderte Zunftordnung (Erstfassung vom 06.08.2007) tritt nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes am 16.07.2012 in Kraft.

Die Vorstandschaft der Narrenzunft Grötzingen e.V.